

## S A T Z U N G

### **der Gemeinde Neuküstrinchen über die Abgrenzung und Abrundung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen für die Ortslagen Neuküstrinchen und Neuranft**

-----

Aufgrund der § 5 (Satzungsrecht) des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 und des § 34, Absatz 4, Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der ab 01. Juli 1987 gültigen Fassung, hat die Gemeindeverwaltung Neuküstrinchen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich der Satzung**

1. In der Gemeinde Neuküstrinchen wird nach § 34, Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Bau GB die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Neuküstrinchen und Neuranft festgelegt. Dabei sind einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Abgrenzungsgebiets mit einbezogen worden.
2. Das Abgrenzungsgebiet der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslagen Neuküstrinchen und Neuranft ist in dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 10.000 und Lageplan der Ortslagen M 1: 5.000 durch Umrandung dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Einzelgehöfte von Neuranft und Paulshof gelten als Außenbereich.

#### § 2

##### **Änderung bzw. Aufhebung des Geltungsbereiches**

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 12 Bau GB, tritt diese Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft. Der Bürgermeister hat die Anlage zu dieser Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 12 Bau GB unverzüglich zu berichtigen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung			.....12.....
davon anwesend	.....8.....	Ja-Stimmen	.....8.....
		Nein-Stimmen	.....0.....
		Stimmenthaltungen	.....0.....

Bemerkung: Aufgrund des § 22 (7) der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen, oder:

Aufgrund des § 22 (7) der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an Beratung noch Abstimmung mitgewirkt.